

## Heinz-Bernhard Wohlfarth

### Das Inkognito des Weltbürgers

*Betrachtungen zur universellen Veränderungspflicht aus Anlass des Erscheinens von Thomas Pogge „Weltarmut und Menschenrechte“*

Während der von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* veranstalteten *Woche der Gerechtigkeit* (7.-10. November 2011) sprach der in Yale lehrende deutsch-amerikanische Philosoph Thomas Pogge in Berlin zu Fragen der globalen Gerechtigkeit und Gesundheit. Mit im Gepäck hatte er die deutsche Übersetzung seines 2002 erschienenen einflussreichen Buches *World Poverty and Human Rights*.<sup>1</sup>

Thomas Pogge zwingt in seinem Werk die Katastrophe von Menschen wahrzunehmen, die in „unfassbarer Armut“ leben: „Sie laufen Gefahr, ausgenutzt und missbraucht zu werden. Jährlich sterben armutsbedingt etwa 18 Millionen vorzeitig. Das entspricht einem Drittel aller Todesfälle – 50.000

---

<sup>1</sup> Thomas Pogge: *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen*. Übersetzt von Anne Wehofsits. Berlin und New York 2011, 389 S.

Menschen pro Tag, darunter 22.000 Kinder im Alter von unter fünf Jahren.“ Angesichts der Grellheit dieser Fakten suchen wir, die Bewohner glücklicher Landstriche, unwillkürlich unsere Augen zu schließen. Die Möglichkeiten unseres eigenen Handelns scheinen uns beschränkt. Wir haben doch, sagen wir uns, den Welthunger nicht verursacht. Und überhaupt, was haben wir, angefüllt mit unseren Alltagsorgen, mit den Hungernden zu tun? Am Ende sind sie an ihrem Schicksal selber schuld.

Pogge lässt jedoch nicht davon ab, uns mit schonenden Worten an unsere Mitverantwortung an der Beseitigung dieser Zustände zu erinnern. Mehr noch: Müssen wir nicht bei einem globalen Problem wie diesem, von einer universellen Pflicht zur Veränderung sprechen? Hier liegt doch ein gesellschaftlicher Zustand vor, in dem dauerhaft und umfassend eine universelle moralische Norm verletzt wird, das existentielle Recht auf Leben. Dieser Zustand kann nicht durch eine einmalige Handlung oder eine einfache Intervention gelöst werden. Man muss den Zustand selbst verändern.

Verändern heißt: Die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Handelns umgestalten. Als ein Menschenrecht beinhaltet das Recht auf ausreichende Mittel zum Leben einen moralischen Anspruch auf ein politisch zur realisierendes Grundrecht. Wenn die vorhandenen nationalen und internationalen Institutionen versagen, fällt die Mitverantwortung für die Veränderung an die Nächststehenden.

### **„Globalisierung“ – Die Erweiterung der normativen Welt**

Im Zeitalter der Globalisierung sind die „Nächststehenden“ prinzipiell jene Mitglieder der Weltgesellschaft, die über ausreichende Ressourcen verfügen. Alle Menschen werden gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen in Prozesse wechselseitiger Abhängigkeit verwickelt. Jede Person wächst, ob sie will oder nicht, in die Rolle eines Weltbürgers hinein. Die Reichweite ihres Tuns – und ihres Unterlassens – vergrößert sich, und die nicht beabsichtigten Folgen ihres Handelns nehmen zu. Damit ändert sich auch ihre moralische Situation.

Das Kennzeichen dieses historischen Moments besteht in der Überlagerung zweier normativer Kontexte der Person: Der „normative Kontext“ des faktischen Weltbürgers – das sind alle Mitglieder der einen umfassenden Weltgemeinschaft; der „normative Kontext“ des moralischen Individuums – das

sind alle Menschen als Mitglieder der moralischen Gemeinschaft. Trotz der begrenzten Reichweite des je individuellen Handelns, beanspruchen moralische Normen allgemeine Geltung. Andererseits erfährt die Person als Weltbürger eine Ausweitung ihrer Handlungsmöglichkeiten. Im Vorgang der „Globalisierung“ kommt es somit zu einer historisch neuartigen Durchdringung von Nähe und Ferne. Die Allgemeinheit moralischer Normen verbindet sich mit der globalen Ausdehnung des individuellen Handelns.

Wenn wir die Globalisierung als eine Ausweitung der normativen Welt beschreiben können, so ergibt sich für die Person, die sich in ihr orientieren möchte, die Notwendigkeit normativen Lernens. Sie ist jetzt nicht mehr nur Mitglied mehrerer ethischer Gemeinschaften (Vater, Freund, Zimmermann, Vorstand des Kleingartenvereins etc.), die mit je spezifischen Verpflichtungen aufwarten. Sie ist nicht mehr nur Mitglied einer bestimmten politischen Gemeinschaft (Schwede, Kolumbianer etc.) mit unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen. Und sie ist nicht mehr nur Mitglied der einen moralischen Gemeinschaft aller Menschen. Die Person im Zeitalter der Globalisierung ist auch Weltbürger. Damit eröffnet sich ihr ein neuer, eigenständiger normativer Kontext. Dieses Inkognito des Weltbürgers gilt es zu lüften.

Von einer Person erwarten wir, dass sie den unterschiedlichen normativen Rollen gerecht wird und sie auf sinnvolle und begründete Weise verknüpfen kann. Ihre normative Welt zerfällt nicht einfach in verschiedene, scharf getrennte Lebensbereiche. Die Moral genießt innerhalb der verschiedenen Kontexte der normativen Welt eine Sonderstellung. Sie regelt das grundlegende Verhältnis der Person zu beliebigen anderen Personen.

### **Verpflichtungen und Pflichten**

Die Sonderstellung der Moral betrifft auch die Pflicht zur Veränderung. Betrachten wir nun diese Pflicht in ihrer doppelten Eigenschaft als moralische und politische Pflicht.

Als moralische Pflicht unterscheidet sie sich von gewöhnlichen Verpflichtungen. „Verpflichtungen“ entstehen entweder aufgrund bestimmter Regeln in einer bestimmten Gemeinschaft oder aufgrund freiwilliger Akte wie Versprechen oder Verträge. Sie gelten für das Individuum immer gegenüber bestimmten Menschen, Gruppen oder Institutionen. Sein Sollen ist dann von bedingter Art.

Diese Bedeutung trägt der englische Begriff „obligation“, im Unterschied zur „duty“, der moralischen Pflicht. Eine moralische Pflicht „entsteht“ nicht, sondern man „hat“ sie. Und zwar hat man diese Pflicht als „Mensch“ gegenüber allen anderen Menschen als gleiche moralische Subjekte. Hier ist keine irgend geartete Wahl möglich. Moralische Pflichten haben zwei Kennzeichen, die sich auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen, aber direkt aufeinander bezogen sind: Universalität und Individualität.

Pflichten unterstehen einem unbedingten Müssen. Denn moralische Normen gelten universell und sie gelten für alle gleich. Das Was der Pflicht ist festgelegt, wenn es auch, wie im Fall von moralischen Geboten, vielfältige Möglichkeiten der Einlösung der Pflicht geben kann. Das unbedingte Müssen der Pflicht ist an die radikal individuelle Verantwortung der moralischen Person geknüpft. Sie muss als unvertretbar Einzelne, die moralische Norm auf ihre Gültigkeit (Allgemeinheit und Wechselseitigkeit) befragen und herausfinden, was sie tun muss und auf welche Weise sie es tun muss. Die moralische Verantwortung ist nicht delegierbar. Eine Berufung auf eine äußere Autorität oder gar auf eine Konvention ist nicht möglich.

Die Pflicht zur Veränderung ist als moralische Pflicht nur einzulösen, wenn das Individuum sein Handeln mit dem anderer Individuen koordiniert. Als eine solche politische Pflicht besitzt sie im Zeitalter der Globalisierung vier Charakteristika:

*Erstens* verschränkt sich in der politischen Pflicht die Rolle der moralischen Person mit der Rolle des Individuums, des Staatsbürgers und des Weltbürgers. Wir können also drei Handlungsebenen unterscheiden: die lokale, nationale und globale.

*Zweitens* wird die politische Pflicht durch Menschenrechte bestimmt. Als moralisch begründete Ansprüche implizieren sie die Pflicht, diese als Grundrechte politisch zu verwirklichen.

*Drittens* bringt die Pflicht, Grundrechte politisch zu verwirklichen die innere Verbindung zwischen Menschenrechten und Demokratie zum Vorschein. Menschenrechte fordern Demokratie. Demokratie ermöglicht Menschenrechte. Demokratische Mehrheitsentscheidungen sind durch Menschenrechte begrenzt.

*Viertens* ist die politische Verpflichtung auf Menschenrechten und Demokratie auch in ihrer Reichweite universell. Sie gilt für alle politischen Gemeinschaften, für die Beziehung der Staaten untereinander als auch für die Beziehungen zwischen den Weltbürgern.

### **Veränderungspflichten – ernst genommen**

Als eine bestimmte Form des moralischen Handelns ist das Verändern zunächst ein lokales Geschehen. Moralisches Handeln ist aber nicht nur im Nahbereich geboten. Strukturelle Menschenrechtsverstöße übersteigen schnell die Handlungskapazität des Einzelnen. Wenn sich der Staat als der erste Adressat von Menschenrechtsansprüchen nicht adäquat um die Lösung der Verletzungen kümmert, transformiert sich die moralische Veränderungspflicht des Individuums in die politische Pflicht des Staatsbürgers. Sie beinhaltet dann die Pflicht, das eigene Handeln mit dem anderer zu koordinieren.

Diese Pflicht besteht unabhängig davon, welches „gesellschaftliche Interesse“ man als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe oder Klasse haben mag. Aber es kann durchaus eine Rolle spielen, in welchem Verhältnis man zu der von den Verletzungen betroffenen Gruppe steht. Auch das soziale Verhältnis zu den möglichen Tätern ist für den Pflichtenträger nicht unwesentlich, besonders dann, wenn die Verletzungen durch die eigene soziale Gruppe oder das eigene Land verursacht wurden.

Die Universalität der Menschenrechte verpflichtet nicht nur die Mitglieder des politischen Gemeinwesens, in dem man lebt. Wenn die notwendigen Handlungskapazitäten die eines Staates oder die von bestehenden internationalen Einrichtungen übersteigen; wenn verbindliche Zuständigkeiten fehlen oder überhaupt keine Institutionen existieren, geht die Verantwortung auf alle Weltbürger über, die dazu in der Lage sind.

Dies ist beim Welthunger der Fall. Wie Thomas Pogge darlegt, ist seine Beseitigung noch dringlicher als das Stoppen der Gewaltexzesse. Dies sei zudem einfacher und billiger. Gerade die historisch gewachsene Ungleichheit des Reichtums biete zum ersten Mal in der menschlichen Geschichte die Chance, ohne wirkliche Einschränkungen des eigenen Lebensstandards schwere Armut zu besiegen.

Pogges Überlegungen lassen den Schluss zu, dass mit der Einlösung dieser Pflicht ein wesentlicher Schritt zur Einlösung verwandter weltbürgerlicher Pflichten getan wäre: wie die Pflicht, schwere politische Unterdrückung zu beenden; die Pflicht, militärische Gewalt zu stoppen oder ein Grundrecht auf Asyl durchzusetzen.

Das Hauptziel all dieser Veränderungspflichten muss es sein, die verletzte Autonomie der Betroffenen wiederherzustellen. Die Objekte der Gerechtigkeit sollen ihre Subjekte werden, die ein grundlegendes moralisches „Recht auf Rechtfertigung“ (Rainer Forst) haben. Es muss ein positives Grundrecht werden: ein gesichertes, individuelles, erzwingbares Veto-Recht. Das wiederum impliziert ein Recht auf Demokratie. Die demokratisch gerechtfertigte nationale Grundordnung benötigt eine demokratische globale Grundordnung der Weltgesellschaft.

Trotz des unbedingten Müssens der politischen Pflichten gilt es, Selbstüberschätzung und Dauerüberforderung bei der Einlösung zu vermeiden. Ein wesentlicher Schritt besteht darin, dazu beizutragen, dass sich öffentlich ein weltbürgerliches Bewusstsein der politischen Pflichten entwickelt. Ein anderer Schritt ist die Mediatisierung der eigenen Veränderungspflichten durch die Mithilfe am Aufbau kollektiver Akteure und Institutionen. Dadurch werden die Veränderungsbemühungen auf Dauer gestellt. Die Handlungsfähigkeit erweitert sich und die Effektivität steigt. Durch die gelungene Institutionalisierung erhalten wir eine klare Zuordnung der Verantwortung für die Lösung.

### **Gerechtigkeit statt Solidarität**

Die genannten Veränderungspflichten laufen in dem einen Ziel zusammen: Den moralischen Status des Weltbürgers gilt es in einen rechtlich-politischen Status zu überführen. Dies spricht für eine Wiederkehr von Kants ursprünglicher Idee einer Weltrepublik, einer Republik von Republiken - ein dauerhafter Frieden, der „weltbürgerliche Zustand“, der durch die vollständige demokratische Verrechtlichung der internationalen Beziehungen im Medium zwingenden Rechts zustande käme. Auch auf globaler Ebene sollten die gleichen Bürger- und Menschenrechte für alle gelten. Jede Person genieße den Doppelstatus als Rechtssubjekt in einer Weltorganisation: als Staatsbürger (über eine Vertretung der Staaten) und als Weltbürger der politisch verfassten Weltgesellschaft (über ein Weltparlament, das die Individuen vertritt).

Als normativer Rahmen diene allein der Korpus der Menschenrechte. Dies ermöglichte einen Pluralismus von Staaten und erfüllte, wie in der moralischen Gemeinschaft, die Bedingung der vollständigen Inklusion. Es gäbe hier nicht wie in einer politischen Gemeinschaft die Unterscheidung zwischen Innen und Außen, von Mitgliedern (Bürgern) und Nichtmitgliedern (Ausländern). Trotzdem fiel diese Weltrepublik nicht mit der moralischen Gemeinschaft selbst zusammen, weil sie eine in Raum und Zeit organisierte Rechtsgemeinschaft darstellte.

Vor der Konsequenz einer Weltrepublik weicht jene Konzeption zurück, die gemeinhin als eine weltbürgerliche gilt. Die von Jürgen Habermas vertretene „Weltinnenpolitik ohne Weltregierung“ kennt keine Veränderungspflicht und bleibt gegenüber dem Phänomen des Welthungers in einer fatalen Unbestimmtheit hängen. Einer reformierten Weltorganisation fällt demnach die Aufgabe der Sicherheits- und Menschenrechtspolitik zu. Dabei scheint Habermas jedoch nur an die Aufgaben der physischen und militärischen Gewalt, nicht an Bekämpfung des Welthungers zu denken.

Die Menschenrechtspolitik selbst ist nur „reaktiv“. Der Rechtszwang tritt immer erst in Kraft, wenn die jeweilige Katastrophe schon da ist. Dann wird der Weltöffentlichkeit die Rolle zugewiesen, durch Affekte der Empörung den kosmopolitischen Zusammenhalt herzustellen. Wenn die Kamerateams aus dem je aktuellen Biaphra verschwunden sind, was dann? Die lautlose, alltägliche Katastrophe des Hungers – wer empört sich? „Umverteilungspolitiken“ hält Habermas allenfalls bis zur Größe eines regionalen Regimes wie der *Europäischen Union* für möglich. „Aktive Solidarität“ setze ein „ethisch-politisches Selbstverständnis“ von Bürgern voraus. Armutsbekämpfung wäre so gesehen Gegenstand einer demokratischen Mehrheitsentscheidung, die es in einer „Weltinnenpolitik ohne Weltregierung“ aber sowieso nicht geben wird.

Das existentielle Recht auf Subsistenz muss jedoch durch eine politische Pflicht gesichert werden. Es zu gewähren oder abzulehnen, steht uns nicht frei. Wenn selbst Habermas` Konzeption eine normative Lücke lässt, dürfen wir nicht erstaunt sein, dass andere Theorien der Globalisierung die entscheidende Frage, die nach der Gerechtigkeit, gar nicht erst stellen. Der politische Realismus gibt der Macht Vorrang vor dem Recht und der Neoliberalismus fordert mehr Wachstum. Die Möglichkeit und die Notwendigkeit normativen Lernens sehen beide Auffassungen nicht vor.